

Kompetenzzentrum Fundraising bei der Evang.-Luth. Landeskirchenstelle Ansbach

Die Gründung der eigenen Stiftung Grundlagen – Voraussetzungen – Gründungsprozess

Grundlagen:

Begriff Stiftung und deren Aufgabe

Die Stiftung ist eine Einrichtung, die mit Hilfe eines Vermögens einen von der Stifterin/dem Stifter festgelegten Zweck verfolgt. Dabei ist das Vermögen der Stiftung auf Dauer zu erhalten und nur die Erträge aus dem Vermögen sind für den Zweck zu verwenden. Damit ist mit einer Stiftung die nachhaltige und dauerhafte Erfüllung eines Zwecks gewährleistet.

Geschichtliche Entwicklung

Stiftungen haben eine lange Tradition. So gab es bereits im alten Rom eine frühe, stiftungsähnliche Form der Linderung sozialer Not. In Deutschland gab es im Mittelalter die ersten Stiftungsgründungen. Es waren vor allem kirchliche Stiftungen die sozialen und kirchlichen Zwecken dienten. Stiftungen waren Träger von Spitälern, Waisenhäusern und anderen kirchlichen Einrichtungen. Die älteste unserer evangelischen Stiftungen in Bayern ist die Landesherrliche Hospitalstiftung in Ansbach von 1562, die heute ein modernes Seniorenzentrum betreibt. Eine der bekanntesten und bedeutendsten Stiftungen des Mittelalters ist bis heute die Fugger-Stiftung in Augsburg.

Eine weitere Blütezeit der Stiftungen entwickelte sich zu Beginn des 19. Jahrhunderts wo staatliche Sozialsysteme kaum vorhanden waren und das Bürgertum begann, soziale Verantwortung zu übernehmen.

Obwohl im 20. Jahrhundert zwei autoritäre politische Systeme dem Stiftungswesen stark zusetzten, kam der Stiftergeist nicht zum Erliegen.

Gerade heute gibt es wieder verstärkt private Stiftungsinitiativen aus dem Bewusstsein heraus, dass Wohlstand nur im verantwortungsvollen Miteinander der Gemeinschaft gedeihen kann.

Warum Stiften

Stiftungen sichern die Zukunft der bürgerlichen Zivilgesellschaft, aus deren Verantwortung sich der Staat durch fehlende öffentliche Mittel immer mehr zurückzieht. Immer mehr Menschen erkennen das und wollen ihren Beitrag leisten zu einem verantwortungsvollen und vorbildlichen gemeinnützigen Engagement in kirchlichen, sozialen und kulturellen Angelegenheiten. Stifterinnen und Stifter setzen sich dafür ein, dass Aufgaben, die ihnen wichtig sind, auf Dauer nachhaltig gefördert werden.

Kirchliche Stiftungen

Kirchliche Stiftungen sind Stiftungen, deren Zweck es ist, ausschließlich oder überwiegend kirchlichen Aufgaben zu dienen. Sie werden errichtet aus religiöser Überzeugung der Stifterinnen und Stifter oder ihrer Verbundenheit zur Kirche. Kirchliche Stiftungen stehen in organischer Verbindung zu einer Kirche und werden von dieser beaufsichtigt. Außerdem unterliegen sie eigenen kirchlichen gesetzlichen Regelungen wie dem KirchStG.

Voraussetzungen:

Stifterin /Stifter werden ...

Grundsätzlich kann jede Person Stifterin oder Stifter werden. Jede natürliche Person, die voll geschäftsfähig ist, und auch jede juristische Person, wie z.B. ein eingetragener Verein, können stiften. Es muss jemanden geben, der sagt: Ich will, dass ein bestimmtes Vermögen für einen bestimmten von mir festgelegten Zweck eingesetzt wird.

Die Stiftungstypen

Die Stiftung eignet sich besonders für die langfristige, ja ewige Verwirklichung des stifterischen Willens, weit über den Tod hinaus. Im Wesentlichen unterscheidet man zwei Stiftungstypen in der Rechtsform: Die rechtsfähige oder die treuhänderische Stiftung. Bei der rechtsfähigen Stiftung handelt es sich um eine eigenständige Rechtsperson mit eigenen Organen (Vorstand Kuratorium). Sie eröffnet dadurch große Handlungsspielräume, bei denen Stifterinnen und Stifter aktiv mitarbeiten können. Bei der Gründung einer rechtsfähigen Stiftung ist ein Vermögen von mind. 50.000,00 EURO notwendig.

Die treuhänderische Stiftung ist keine Stiftung zweiter Klasse, sondern eine interessante Alternative. Es lässt sich schnell und unkompliziert eine Stiftung ins Leben rufen, da sie keiner staatlichen Anerkennung bedarf. Allerdings setzt diese Stiftungsform einen vertrauensvollen und kompetenten Treuhänder voraus, der das Stiftungskapital sorgfältig verwaltet und die Geschäfte im Sinne des Stifters führt.

Die Stiftungsgründung

Die Errichtung einer Stiftung ist nicht schwierig.

Sie erfordert das Stiftungsgeschäft, d.h. die Willenserklärung, eine Stiftung gründen zu wollen, den Stiftungszweck, die Kapitalzuwendung und die Genehmigung der Stiftung.

Das Stiftungsgeschäft

Man unterscheidet zwischen der

- Stiftung unter Lebenden
- Stiftung durch Testament

In beiden Fällen gehört zum Stiftungsgeschäft die Willenerklärung der Stifterin oder des Stifters, in der sie sich in schriftlicher Form verpflichtet, ein bestimmtes Vermögen für einen bestimmten Zweck dauerhaft einzusetzen. Mit der Willenserklärung verpflichtet sich die Stifterin/der Stifter, nach Genehmigung der Stiftung das zugesagte Grundstockvermögen an die Stiftung zu übereignen und aus seinem Einflussbereich abzugeben.

Wer die Stiftung noch selbst ins Leben ruft, hat den Vorteil, dass er sie selbst begleiten und gestalten kann. Soll die Willenerklärung nach dem Ableben der stiftenden Person wirksam werden, so erfolgt sie in Form eines Testaments.

Der Stiftungszweck

Der Stiftungszweck sollte möglichst klar festgelegt sein. Dabei sollte trotz der erforderlichen Klarheit genügend Spielraum bleiben, dass die Stiftung sich durch verschiedene Entwicklungen bedingten, veränderten Herausforderungen stellen kann, ohne den Stiftungszweck neu definieren zu müssen. Der Stiftungszweck sollte also nicht allzu eng formuliert werden, damit die Stiftungsarbeit, falls erforderlich, angepasst an veränderte Aufgabenstellungen fortgeführt werden kann.

Kirchlicher Stiftungszweck kann alles sein, was dem umfassenden kirchlichen Auftrag, also dem christlich verstandenen Gemeinwohl dient.

Beispiele für kirchliche Stiftungszwecke:

- Hilfen für Bedürftige (Obdachlose, Arme, Kranke, Randgruppen)

- Unterstützung oder Trägerschaft kirchlicher oder diakonischer Einrichtungen
- Stipendien
- Unterhalt kirchlicher Gebäude und kultushistorisch wertvoller Einrichtungen
- Zielgruppenarbeit in den Kirchengemeinden (Kinder-, Jugend-, Familien- und Seniorenarbeit)
- Erwachsenenbildung
- Kirchenmusik und Chöre
- Schulen, Bildungs- und Tagungseinrichtungen
- Mission
- Entwicklungshilfe
- Völkerverständigung

Das Stiftungsvermögen

Für die Mittel, die einer Stiftung zur Verfügung stehen, gibt es folgende Bezeichnungen: Es ist grundsätzlich zwischen dem Stiftungskapital (Grundstockvermögen) und den Stiftungsmitteln (Erträge und Zuwendungen) zu unterscheiden.

Das Stiftungskapital sind zunächst die Mittel, die der Stiftung bei der Gründung zur Verfügung gestellt werden. Diese können Geld, Immobilien, Wertpapiere, Rechte u.ä. sein. Die Höhe des zur Stiftungsgründung erforderlichen Kapitals ist nicht festgelegt, steht jedoch in einer Abhängigkeit zum Stiftungszweck. So wird eine Stiftung in der Regel nur dann genehmigt werden können, wenn die Erträge aus dem eingesetzten Kapital eine nachhaltige Förderung oder Erfüllung des vorgeschriebenen Stiftungszwecks erwarten lassen. Bei einer Förderstiftung erfolgt die Erfüllung des Zwecks im Rahmen der erzielten Erträge.

Nach Gründung der Stiftung gibt es auch die Möglichkeit, das Stiftungskapital zu erhöhen (Zustiftung) und dadurch die Stiftungsarbeit zu fördern.

Die Satzung

Die Satzung einer Stiftung ist ihr Aufgaben- und Organisationsplan. In ihr wird festgelegt, wie und durch welche Organe die Stiftung arbeiten soll. Um die Motivation der stiftenden Person und ihrer Stiftung hervorzuheben, kann der Stiftungssatzung eine Präambel vorangestellt werden. Der Präambel folgt der verbindliche Teil der Satzung, in dem der Name der Stiftung, ihr Sitz, ihr Zweck und ihre Rechtsform, das Stiftungskapital und Angaben zur Organisationsform enthalten sein müssen.

Bei der Organisationsform handelt es sich vor allem um die Festlegung der Organe, die die Aufgaben der Stiftung wahrnehmen sollen, ihre Rechtsstellung und Vertretungsmacht sowie mögliche Festlegungen zur Verwaltung der Stiftung (siehe Mustersatzungen).

Die Genehmigung

Für die Genehmigung einer rechtsfähigen kirchlichen Stiftung ist es erforderlich, einen Antrag an die staatliche Stiftungsbehörde (Kultusministerium) zu richten. Diese Formalie wird von der kirchlichen Stiftungsaufsicht, im evangelischen Bereich durch die Landeskirchenstelle Ansbach, übernommen.

Die Stiftungsaufsicht

Die kirchliche Stiftungsaufsicht sorgt dafür, dass der Stifterwille nachhaltig erfüllt wird. Sie überwacht die Einhaltung von Vorschriften und gesetzlichen Bestimmungen, aber auch die Bestimmungen in der Stiftungssatzung. Die Stiftungsaufsicht prüft den Erhalt des Stiftungskapitals und die Verwendung der Erträge und Zuwendungen, die Rechnungslegung, die ordnungsgemäße Besetzung der Organe und Beschlussfassungen. Die Stiftungsaufsicht

hat den Auftrag die Stiftungen und deren Verantwortlichen zu unterstützen, sie zu begleiten und ihre Entschlusskraft zu stärken.

Die Gemeinnützigkeit und ihre Folgen

Kirchliche Stiftungen sind i.d.R. vom Finanzamt gemeinnützig und steuerbegünstigt anerkannte Rechtsträger.

Sowohl für Stifterinnen und Stifter als auch für die Stiftung gibt es eine Reihe vorteilhafter steuerlicher Bestimmungen. Ist die Stiftung als steuerbegünstigt anerkannt, gelten die allgemeinen steuerrechtlichen Vergünstigungen des Spenden und Zuwendungsrechts.

Sonderausgabenabzug gemäß § 10b Abs. 1a EstG

Seit 01.01.2007 können Zuwendungen in das Grundstockvermögen einer Stiftung bis zu 1 Mio EURO über zehn Jahre verteilt abgesetzt werden. Mit der Anhebung des Sonderausgabenabzugs ist zudem eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der Vorschrift verbunden: Der Betrag muss nicht mehr nur im Gründungsjahr der Stiftung zugewendet werden. Der Sonderausgabenabzug gilt damit auch für Zustiftungen, die erst nach Ablauf des Gründungsjahres erfolgen. Verheiratete können den Höchstbetrag pro Ehegatten und damit doppelt geltend machen.

Vereinheitlichung und Anhebung des Spendenabzugs auf 20 %

Es erfolgt kein unterschiedlicher Spendenabzug (früher 5 bzw. 10%) des Gesamtbetrages der Einkünfte mehr. Der Spendenabzugsbetrag in Höhe von 20% des Gesamtbetrages der Einkünfte ist zeitlich gesehen unbegrenzt vortragsfähig. Das bedeutet, dass eine Spenderin oder ein Spender seine geleistete Spende auch noch Jahre später vortragen kann, was vor allem von Vorteil ist, wenn eine Spende in einem einkunftsschwachen Jahr geleistet wurde.

Weitergabe von Erbschaften

Grundsätzlich sind gemeinnützige Stiftungen steuerbefreit, d.h. sie müssen selbst keine Steuern auf Schenkungen und Erbschaften entrichten. Gibt eine erbende Person eine erbschaftssteuerpflichtige Erbschaft innerhalb von 24 Monaten nach dem Erbfall an eine gemeinnützige Stiftung weiter, ist die Erbschaft rückwirkend steuerfrei. Noch nicht entrichtete Erbschaftssteuer braucht nicht bezahlt werden bzw. wird zurückerstattet.

Pflege des Andenkens an Stifter oder Unterstützung nächster Angehöriger

Was vielen unbekannt ist, ist die Tatsache, dass ein Drittel der Erträge an den Stifter oder seinen nächsten Angehörigen zurückfließen können. Außerdem kann die Übernahme der Grabpflege geregelt werden.

Belastung des Stiftungsvermögens durch Nießbrauch

Eine weitere Möglichkeit, den Unterhalt der Stifter zu sichern ist, das Grundstockvermögen vorab mit einem Nießbrauch zu belasten um so die Handlungsfähigkeit der Stifter zu Lebzeiten zu sichern.

Gründungsprozess:

Erster Kontakt

- Übersendung Leitfaden „Erfolgreiche Gründung und Führung einer Stiftung“
- Welche Motivation hat die Stifterin/der Stifter (Stiftung/Spende)
- Wann soll gestiftet werden (Stiftung unter Lebenden/Stiftung von Todes wegen)
- Wie soll die Stiftung arbeiten (operativ/fördernd)
- Daraus ergibt sich die Rechtsform und die Organisation der Stiftung

Erstellung der Stiftungssatzung

- Name der Stiftung
- Präambel
- Stiftungszweck
- Vermögen der Stiftung

- Besetzung der Organe (Vorstand usw.)
- Auflagen
- Vermögensanfall

Erstellung des Stiftungsgeschäfts

- Urkunde/Treuhandvertrag

Abstimmungen mit Behörden

- Örtlich zuständiges Finanzamt
- Kultusministerium (nur bei rechtsfähigen Stiftungen)

Erstellung der Genehmigungsunterlagen

- Stiftungssatzung
- Stiftungsurkunde
- Beschlüsse
- Bestätigung Finanzamt
- Bestätigung über Vermögen

Genehmigung/Anerkennung der Stiftung

- durch Kultusministerium (bei rechtsfähigen Stiftungen)
- durch kirchliche Stiftungsaufsicht (bei Treuhandstiftungen)

Veröffentlichungen

- im kirchlichen Stiftungsverzeichnis
- im kirchlichen Amtsblatt

Konstituierung der Organe

Übertragung des Vermögens

- auf die Stiftung (bei rechtsfähigen Stiftungen)
- auf den Treuhänder (bei nicht rechtsfähigen Stiftungen)

Beginn der Stiftungsarbeit

- Rechnungsführung
- Werbung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Mittelvergabe
- usw.

Zeitraumen (nach Erstkontakt und Satzungserstellung) bis zur Errichtung

- rechtsfähige Stiftung 8 bis 10 Wochen
- Treuhandstiftung 4 bis 6 Wochen

Begleitung und Hilfe

Bei all diesen Schritten begleiten und beraten im kirchlichen Bereich die Stiftungsberater der Evang.-Luth. Landeskirchenstelle Ansbach.

Engagierte Mitarbeiter, die selbst aus dem kirchlichen Umfeld kommen und dessen Strukturen kennen, beraten und begleiten Stifterinnen und Stifter und machen die Kirche zu einem verlässlichen Partner in Stiftungsfragen.

19.09.2014

Wilhelm Popp

Stiftungsreferent

Kompetenzzentrum Fundraising bei der Evang.-Luth. Landeskirchenstelle Ansbach